

Durchführung von Einzelförderungen für rheinland-pfälzische Weinbaubetriebe zur Teilnahme an Auslandsmessen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Stand 24.02.2026

Seitens des Landes erfolgte bislang, auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Februar 2017 zur Förderung der Teilnahme mittelständischer Unternehmen an Auslandsmessen -Messezuschuss-, eine Landesförderung von Messebeteiligungen als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 3.000 EUR, für die Teilnahme an Auslandsmessen innerhalb des EWR und bis zu 5.000 EUR, für Messen in Drittstaaten. Die o.g. Verwaltungsvorschrift wurde nunmehr dahingehend novelliert, dass die Fassung vom 28. Januar 2026 die Förderung auf die Teilnahme an Messen in Drittstaaten begrenzt; die Teilnahme an Auslandsmessen innerhalb des EWR ist nicht mehr förderfähig.

In der Vergangenheit nahmen auch zahlreiche rheinland-pfälzische Weinbaubetriebe den Messezuschuss für Auslandsmessen innerhalb des EWR in Anspruch. Aufgrund der anhaltenden, krisenhaften Situation auf dem Weinmarkt und der daraus resultierenden erheblichen Belastungen für die rheinland-pfälzischen Weinbaubetriebe wird nun die Förderung der Teilnahme von Weinbaubetrieben an Auslandsmessen innerhalb des EWR in begrenztem Umfang und vorübergehend fortgeführt.

Dies erfolgt gemäß folgender Vorgaben:

1. Die Zuwendung pro Weinbaubetrieb beträgt maximal 3.000 EUR. Bis zum 31. Dezember 2026 kann pro Betrieb maximal eine Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Produktpräsentationen im europäischen Ausland im Jahr 2026 gefördert werden. Die Zuwendung wird als „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. De-minimis-Beihilfen dürfen gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 maximal 50.000 EUR innerhalb von einem rollierenden Zeitraum von drei Jahren pro einzeltem Unternehmen betragen.
2. Antragsberechtigt sind nur KMU-Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Form von Weinbaubetrieben (untergeordnete Betriebsanteile in Form von Grünland und Ackerbau sind unschädlich), mit Sitz oder Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz. Zur Sicherstellung dieser Anforderung sowie der Kumulierungsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, wird im Antragsformular die sog. landwirtschaftliche Betriebsnummer (BNR ZD) abgefragt.
3. Förderfähig ist sowohl die Teilnahme an Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz, als auch sonstige Teilnahmen, unabhängig vom Vorliegen eines Gemeinschaftsvorhabens.
4. Die Teilnahme an virtuellen oder hybriden (Virtuell und Vor-Ort) Messen, Ausstellungen und Produktpräsentationen ist nicht förderfähig.
5. Förderfähig ist nur die Teilnahme an solchen Messen, Ausstellungen und Produktpräsentationen, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen haben.